

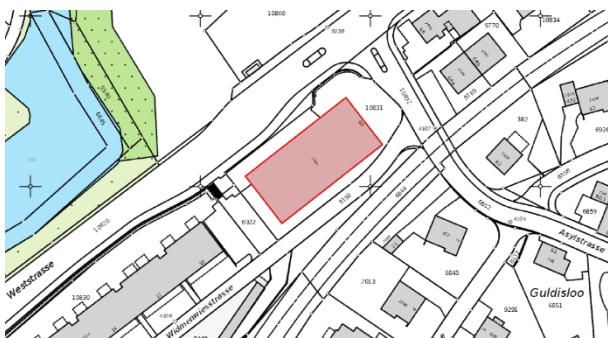
**2024/20 0.11.01 Allgemeines  
Reithalle, Festsetzung im überkommunalen Inventar**

### Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat befürwortet die Festsetzung der Reithalle Vers. Nr. 2063 im überkommunalen Inventar.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Hochbau an:
  - Baudirektion Kanton Zürich
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Abteilung Hochbau
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Die im Eigentum des Reitvereins Wetzikon Gossau stehende Reithalle Vers. Nr. 2063 an der West- resp. Asylstrasse 65 ist im kommunalen Inventar der kunst- und kulturhistorischen Denkmalschutzobjekte (Objekt 43 S) aufgeführt. Mit seinem voluminösen, glockenförmigen Walmdach, seiner schlichten, reduzierten Formensprache und der stützenfreien Hallenkonstruktion stellt die Reithalle in baukünstlerischer und bautechnischer Hinsicht ein architekturgeschichtlicher Zeitzeuge dar. Zugleich handelt es sich um einen bedeutenden politik- und sozialgeschichtlichen Zeugen des militärischen Reitens im Zürcher Oberland.



Situation



Ansicht von der Asylstrasse vom 11.01.2022

Seit Juni 2022 begleitet die kantonale Denkmalpflege die Fassadensanierung an der Reithalle und hat mit Verfügung Nr. 0325/2023 einen Beitrag aus dem Denkmalpflegefonds gewährt und sich somit direkt finanziell an der Fassadensanierung beteiligt. Zur Klärung der rechtlichen Grundlagen und der Zuständigkeiten sowie aus Gründen der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit sieht das Amt für Raumentwicklung (ARE) nun vor, die Reithalle im überkommunalen Inventar festzusetzen. Für eine Inventarfestsetzung ist eine Anhörung der Gemeinden im Gesetz nicht vorgesehen. Im Sinne der Transparenz wird der Stadtrat mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 trotzdem von der Baudirektion eingeladen, bis am 2. Februar 2024 zur Übernahme ins überkommunalen Inventar Stellung zu nehmen.

### *Zweck und Bedeutung von Inventaren*

Kanton und Gemeinden haben über die Schutzobjekte einstweilige Inventare zu erstellen (§ 203 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz, PBG). Für die Inventare der Schutzobjekte von überkommunaler – also kantonaler oder regionaler – Bedeutung (Naturschutz, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Archäologie, Ortsbildschutz) ist die Baudirektion zuständig; die kommunalen Inventare werden vom Gemeindevorstand festgesetzt (§ 211 Abs. 1 und 2 PBG; § 4 kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung, KNHV). Die Unterscheidung der Schutzobjekte als solche von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung sagt nichts über deren Schutzwert aus, sondern bestimmt lediglich die Zuständigkeiten.

Inventare stellen in erster Linie Arbeitsinstrumente für Behörden dar, um Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes planen und Änderungen an Schutzobjekten beurteilen zu können. Die Aufnahme in ein Inventar begründet lediglich die Vermutung einer Schutzwürdigkeit. Für den Grundeigentümer sind die Inventare nicht direkt verbindlich. Sie haben in der Regel den Charakter eines Sachplans.

Gemäss § 8 KNHV sind Inventare bei Bedarf nachzuführen. Die Nachführung des Inventars der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfolgt in der Regel gestaffelt nach Regionen. Ausserhalb dieser regionsweisen Festsetzung ist es in gewissen Fällen angezeigt, Bauten und Anlagen einzeln im Inventar festzusetzen. Das Ziel der Festsetzung besteht darin, den Status der Denkmalschutzobjekte und die Zuständigkeit von Gemeinden und Kanton gemäss § 203 Abs. 2 PBG zu klären, damit Bauvorhaben unverzüglich und sachgerecht denkmalpflegerisch begleitet werden können.

### **Erwägungen**

Der Stadtrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Übernahme ins überkommunale Inventar. Die Reithalle an der West- resp. Asylstrasse 65 weist aus kommunaler Sicht einen unverkennbaren Schutzwert auf. So wurde die gemäss § 238 Abs. 2 PBG erforderliche Rücksichtnahme auf dieses Gebäude im Zusammenhang mit der Festsetzung des öffentlichen Gestaltungsplans Schönau immer wieder thematisiert und mitunter bereits beim erarbeiteten Richtprojekt berücksichtigt. Der Stadtrat ist erfreut, dass der Schutzwert der Reithalle auch von der kantonalen Denkmalpflege erkannt wurde und diese für die Fassadensanierung einen finanziellen Beitrag aus dem Denkmalpflegefonds gewährt hat. Entsprechend befürwortet der Stadtrat die Festsetzung der Reithalle Vers. Nr. 2063 im überkommunalen Inventar.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin a.i.